

1036-10 / 1035-60

**Vereinbarung
über die Vergütung für Ambulantes Operieren und
stationsersetzende Eingriffe im Krankenhaus
gemäß § 115 b SGB V in Mecklenburg-Vorpommern**

zwischen der

Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.
einerseits

und

dem Verband der Angestellten-Krankenkasse e.V. (VdAK),
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern,

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern,

der AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse.,

dem BKK-Landesverband NORD,

der IKK-Landesverband Nord,

der LKK Mittel- und Ostdeutschland

andererseits

Präambel

Grundlage für das Handeln der Beteiligten ist der durch das Bundesschiedsamt in der Sitzung am 18.03.2005 festgesetzte Vertrag nach § 115 b Abs. 1 SGB V - Ambulantes Operieren und stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus (AOP-Vertrag) - zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

§ 1 Vergütung

- (1) Für die Vergütung ambulanter Operationen gilt § 7 des Vertrages nach § 115 b SGB V - Ambulantes Operieren und stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus (AOP-Vertrag).
- (2) Für die Zeit vom 01.04.2005 bis 30.09.2005 wird der kassenartenspezifische Punktwert des entsprechenden Leistungsbereichs des letzten verfügbaren Quartals gemäß Mitteilung der für den Krankenhausstandort zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu Grunde gelegt.
- (3) Für den Zeitraum 01.10.2005 bis 31.12.2005 wird der Punktwert für die Vergütung ambulanter Operationen in Mecklenburg-Vorpommern für alle Krankenkassenarten einheitlich in Höhe von 4,0 Cent vereinbart.
- (4) Ab 01.01.2006 erfolgt die Punktwertermittlung gemäß § 18 Abs. 5 des AOP-Vertrages.

§ 2 Ausgleich

- (1) Eine Ausgleichsberechnung der Punktwerte aus den Quartalen II/2005 bis IV/2005 erfolgt in dem Zeitraum 01.01.2006 bis 30.09.2006.
- (2) Dazu werden den gemäß § 18 Abs. 5 des AOP-Vertrages ermittelten Punktwerten der Quartale I/2006, II/2006 und III/2006 den Punktwerten der Quartale II/2005, III/2005 und IV/2005 gegenübergestellt. Die daraus jeweils ermittelten Differenzbeträge (I/2006 - II/2005; II/2006 - III/2005; III/2006 - IV/2005) werden zum Ausgleich von Mehr- oder Mindererlösen mit den Punktwerten der entsprechenden Quartale aus 2006 errechnet. Der so ermittelte neue Punktwert bildet die Abrechnungsgrundlage für das entsprechende Quartal in 2006. Sofern die Punktwerte der Quartale II/2005 - IV/2005 auf der Basis des Formblattes 3 gemäß § 18 Abs. 5 des AOP-Vertrages vom 01.04.2005 nicht zu den entsprechenden Bereinigungsquartalen vorliegen, verschiebt sich der Bereinigungszeitraum entsprechend.

§ 3 Stichtagsregelung

Für die Abrechnung einer ambulanten Operation wird nur ein Punktwert zugrundegelegt. Als Stichtag für die Zuordnung des Punktwertes bei einem Quartalswechsel ist der Tag der Hauptleistung definiert. Sollte die Hauptleistung aus Gründen, die der Patient zu vertreten hat, nicht erbracht werden können, gilt für die Abrechnung der präoperativen Leistungen gem. § 4 Abs. 3 des AOP-Vertrages der Punktwert des angegebenen Datums (Tag des Zugangs). Dabei entspricht der Tag des Zugangs dem Tag des ersten Kontakts. Es gelten die am Tag des Zugangs gültigen Bestimmungen.

§ 4
Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen nach § 115 b SGB V erfolgt direkt mit der zuständigen Krankenkasse.

§ 5
Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. April 2005 in Kraft.

Schwerin, den 30.09.2005




Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern



AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse₁

BKK Landesverband NORD

 IKK Landesverband Nord
Geschäftsstelle Schwerin
Herried 1 - 19061 Schwerin

IKK Landesverband Nord

LKK Mittel- und Ostdeutschland

Verband der Angestellten-Krankenkasse e.V. (VdAK)
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern